

VPRT-Kommentar

zu Themenpapier 1 der Europäischen Kommission zur Revision der EG-Fernsehrichtlinie

Regeln für audiovisuelle Inhaltsdienste / Anwendungsbereich

ORD\USER13_(JMH)\Fernsehrichtlinie\VPRT-Stellungnahmen\2005\VPRT-Themenpapier1-Anwendungsbereich-05.09.05.doc

A. Allgemeine Vorbemerkung

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) vertritt die Interessen von rund 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia und Telekommunikation. Die Mitgliedsunternehmen des VPRT erzielen jährlich einen Nettowerbeumsatz von 4,751 Mrd. Euro¹. Dabei sichern allein die privaten Fernseh- und Hörfunksender über 23.400 Arbeitsplätze², zu denen weitere Arbeitsplätze in nachgelagerten Bereichen hinzukommen.

Der VPRT begrüßt, dass die Europäische Kommission sich zu einer umfassenden Überprüfung der EG-Fernsehrichtlinie entschlossen hat, Ziel der Revision muss sein, einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen für audiovisuelle Inhaltsdienste für das digitale Zeitalter, d.h. für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre zu schaffen. Dies bedeutet in erster Linie, dass überholte Regelungen insbesondere die restriktiven Werbevorgaben, die auf die analoge Fernsehwelt zugeschnitten waren, abgeschafft werden müssen und die Entwicklung neuer Dienste nicht behindert werden darf.

B. Einzelne Anmerkungen

I. Sachliche Zuständigkeit – Anwendungsbereich

1. Allgemeines

Die Kommission erwägt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der EG-Fernsehrichtlinie auf audiovisuelle Inhaltsdienste. Auch wenn dieses Anliegen grundsätzlich nachvollziehbar ist, muss zunächst sichergestellt werden, dass vorab ein umfassender Abbau unzeitgemäßer Vorschriften erfolgt und eine Hochregulierung nicht-linearer Dienste ausgeschlossen ist. Die zugrunde gelegte Regulierungsmaxime muss künftig „*Beschränkung auf das absolut notwendige Minimum an Vorgaben*“ lauten.

Die Entwicklung des vielfältigen Marktes audiovisueller Inhalte und neuer Technologien hat dazu geführt, dass der Zuschauer bereits heute erheblichen Einfluss auf die Nutzung der audiovisuellen Inhaltsdienste gewonnen hat. Auch auf Grund dieser Entwicklung sind spezielle europäische Regelungen für das traditionelle Fernsehen nicht mehr zeitgemäß und daher weitestgehend auf Grundregeln zu reduzieren.

¹ ZAW-Jahrbuch 2005

² Schriftenreihe der Landesmedienanstalten “Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 2001/2002“, aus dem Jahr 2004

Der VPRT fordert vor diesem Hintergrund:

- **Alle unzeitgemäßen Vorgaben, wie Werbevorgaben, Quoten und Listenregelungen müssen gestrichen werden.**
- **Falls trotz der Vorbehalte eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs erfolgt, müssen die Regeln für audiovisuelle Inhaltsdienste auf wesentliche Grundregeln, wie Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde, Verbot der Irreführung der Verbraucher und Gebot der redaktionellen Unabhängigkeit beschränkt werden.**
- **Detailregelungen des Jugendschutzes oder der Kennzeichnung von Werbung sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten, insbesondere durch Systeme freiwilliger Selbstkontrolle erfolgen.**
- **Eine Hochregulierung nicht-linearer Dienste lehnt der VPRT ab.**

II. Einzelne Anmerkungen

1. Grundregeln für alle audiovisuellen Dienste

Die Mitglieder des VPRT legen die von der EU-Kommission aufgezählten Grundregeln wie z.B. die Wahrung der Menschenwürde, das Recht auf Gegendarstellung auch ohne eine Regulierung auf europäischer Ebene selbstverständlich ihren Aktivitäten zu Grunde.

Die einzelnen Bereiche wird der VPRT im Zusammenhang mit den jeweiligen Themenpapieren kommentieren.

2. Abgrenzung lineare Dienste / nicht-lineare Dienste

Die Europäische Kommission schlägt für den Fall einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der EG-Fernsehrichtlinie eine unterschiedliche Regelungsdichte für lineare und nicht-lineare Dienste vor. In einer digitalen Welt mit ausreichend Kapazitäten und bis zu 300 Kanälen werden sich lineare und nicht-lineare Inhalte immer weiter annähern. Der Einfluss des Zuschauers wird zunehmen und sollte als Kriterium für die Bestimmung der Regulierungsdichte herangezogen werden. Aus Sicht des VPRT werden sich in der Zukunft zudem verstärkt hybride Formate entwickeln, d.h. Formate, die lineare und nicht-lineare Elemente auf einer Plattform vereinigen. Die derzeit wohl praktikable Abgrenzung sollte im Sinne der Zukunftssicherheit regelmäßig überprüft werden.

3. Verhindern einer Mehrfachregulierung – Zukunftssicherung

In Abgrenzung zu den Definitionen der E-Commerce-Richtlinie muss bei jeglicher Ausweitung des Anwendungsbereichs zumindest sichergestellt sein, dass Dienste nicht einer Mehrfachregulierung unterfallen. Aus Sicht des VPRT kann die EU-Kommission eine Revisionsklausel („Sunsetclause“) für bestimmte Definitionen und Vorschriften einführen, um so die Richtlinie später regelmäßig den technischen Entwicklungen anpassen zu können.

4. Hörfunk

Die künftige Richtlinie soll nur grenzüberschreitende Dienste regulieren. Aus Sicht des VPRT wird der Hörfunk auch in naher Zukunft ein maßgeblich lokales, regionales oder nationales Medium sein und sollte daher ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

III. Territoriale Zuständigkeit - Sendelandprinzip

1. Beibehaltung des Sendelandprinzips

Der VPRT unterstützt die Kommission ausdrücklich in ihrem Anliegen, das Kernprinzip der EG-Fernsehrichtlinie, das Sendelandprinzip, unverändert beizubehalten. Nur das Sende- bzw. Herkunftslandprinzip ermöglicht grenzüberschreitendes Fernsehen und die Verwirklichung des Binnenmarktes für Fernsehen und Dienste der Informationsgesellschaft. Eine Abkehr von diesem Prinzip bedeutet einen Rückschritt in das Jahr 1988 und würde zu einer Re-Fragmentierung des Marktes führen. Grenzüberschreitendes Fernsehen würde be- oder gar verhindert, da die Sender möglicherweise unter erheblichem administrativen und finanziellen Aufwand zusätzliche Lizenzen in anderen EU-Staaten erwerben müssten.

2. Beibehaltung der Art. 2, 2a für audiovisuelle Inhaltsdienste aus der EU

Nach Artikel 2 EG-Fernsehrichtlinie richtet sich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Kontrolle von Veranstaltern nach dem Hauptsitz des Unternehmens, der redaktionellen Verantwortung oder dem Ort, an dem der wesentliche Teil des Sendepersonals sitzt. Diese Kriterien haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten beibehalten werden.

Im Bereich des Jugendschutzes sieht Art. 2a EG-Fernsehrichtlinie ein Verfahren vor, das unter strengen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Sendelandprinzip ermöglicht. Einige Mitgliedstaaten erwägen, dieses Verfahren auf andere Regelungsbereiche der Richtlinie, insbesondere auf Werbefenster von Sendern aus anderen Mitgliedstaaten auszudehnen. Das Sendelandprinzip darf jedoch nicht über derartige Verfahrensvorschriften ausgehöhlt werden. Der Vorstoß einiger Mitgliedstaaten, das Sendelandprinzip aufzuweichen³, ist aus Sicht des VPRT ein verdeckter Versuch, die eigenen Märkte vor Wettbewerb aus anderen Mitgliedstaaten zu schützen. Dieser Aussage stimmt der VPRT ausdrücklich zu.

Das Instrument des Kontaktausschusses und die Einbeziehung der nationalen Regulierungsbehörden in die Sitzungen des Kontaktausschusses sind ausreichend, um Probleme mit grenzüberschreitenden Programmen und Diensten zu lösen. Der VPRT lehnt daher eine Ausdehnung des Verfahrens in Art. 2 a auf andere Bereiche ab.

3. Kriterien für Dienste aus Drittstaaten

In der Vergangenheit führten Hass-Sendungen aus Nicht-EU-Staaten zu Problemen bei der Zuweisung der territorialen Verantwortung. Die EU-Kommission schlägt vor, die in Artikel 2 Absatz 4⁴ genannten Kriterien zur Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaates umzukehren und als neues Kriterium den „Multiplex-Betreiber“ aufzunehmen.

Der VPRT steht gerne jederzeit für eine Erläuterung seiner Position zur Verfügung.

Berlin, den 5. September 2005

³ Council of the European Union, Note 8806/05 Statement from the delegations of Belgium, Austria, Czech Republic, Estonia, Ireland, Latvia, Lithuania, the Netherlands, Poland, Slovenia and Sweden which was supported by Malta and Portugal

⁴ Fernsehveranstalter, auf die Absatz 3 nicht anwendbar ist, gelten in folgenden Fällen als Veranstalter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen:

- a) Sie nutzen eine von diesem Mitgliedstaat zugeteilte Frequenz;
- b) sie nutzen, sofern keine von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugeteilte Frequenz genutzt wird, eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten;
- c) sie nutzen, sofern weder eine von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugeteilte Frequenz noch die einem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten genutzt wird, eine Erd-Satelliten-Sendestation in diesem Mitgliedstaat.